

Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen

VLR · Hannöversche Straße 22 · 4600 Dortmund 1

An den
Präsidenten des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

Hannöversche Straße 22
4600 Dortmund 1
Telefon 02 31/59 30 70



Dortmund, 24.11.1986

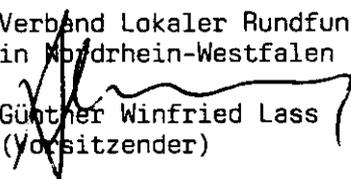
Sehr geehrter Herr Präsident,

den als Anlage beigefügten Brief, der unsere Anregungen und Bedenken zum geplanten Rundfunkgesetz enthält, ist Ihnen bereits zur Fristwahrung am 21.11.86, 18.32 Uhr, unter der Telexnummer 8581894 a mps zugegangen.

Zur besseren Handhabung haben wir den Text - wie angekündigt - als Brief niedergeschrieben. Wir bitten Sie, bei der eventuellen Verteilung auf dieses Exemplar zurückzugreifen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband Lokaler Rundfunk
in Nordrhein-Westfalen


Günther Winfried Lass
(Vorsitzender)

Anlage

Vorsitzender: Günther Winfried Lass

655/B1

Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen

VLR · Hannöversche Straße 22 · 4600 Dortmund 1

An den
Präsidenten des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

Hannöversche Straße 22
4600 Dortmund 1
Telefon 02 31/59 30 70

Dortmund, 21.11.1986

Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßen die Absicht der Landesregierung, eine tragfähige Grundlage für die Veranstaltung lokalen Rundfunks durch private Interessenten zu schaffen. Zum Gesetzentwurf möchten wir nachstehende Änderungen anregen:

1. In § 24 des Entwurfs sollen durch die Beteiligung an den Betriebsgesellschaften die Interessen der örtlichen Presse berücksichtigt werden. Nach dem bisherigen Wortlaut des Entwurfs wird aber nicht "die Presse", sondern werden nur Zeitungen "mit lokaler Beilage" beteiligt. Das läuft auf eine Bevorzugung großer Verlage bzw. Tageszeitungen hinaus. Lokale bzw. regionale Rundfunkwerbung wirkt sich aber viel stärker auf die Ertragslage kleinerer Betriebe und Verlage aus, etwa nur lokal erscheinende Zeitungen (Nordwest-Zeitung in Dortmund), Stadtteilzeitungen, Anzeigenblätter, Szenezeitungen usw., die keine "lokale Beilage" haben. Auch Veranstaltungs- und Informationsblätter bzw. -periodika, Adressbuchverleger u. ä. sind betroffen. Dementsprechend müßte auch diesen von lokaler Werbung abhängigen Gruppen der Zugang zu einer Betriebsgesellschaft ermöglicht werden.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem jüngsten Urteil zum niedersächsischen Landesmediengesetz zwischen öffentlich-rechtlichen Anstalten als "Grundversorger" und privaten Veranstaltern als "Ergänzungsversorger" von Programmen unterschieden. Dieses duale System soll u. a. für Ausgewogenheit und Pluralität sorgen. Dementsprechend erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn sich ein "Grundversorger" mit einem "Ergänzungsversorger" zur Programmveranstaltung - und sei es nur in einer Betriebsgesellschaft - zusammenschließen kann. Im Übrigen kann man nicht einerseits höhere Rundfunkgebühren für öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschließen, die dann - offenbar gar nicht benötigt - in Beteiligungen an Betriebsgesellschaften gesteckt werden. Der WDR darf daher an einer Betriebsgesellschaft nicht beteiligt sein.

...2

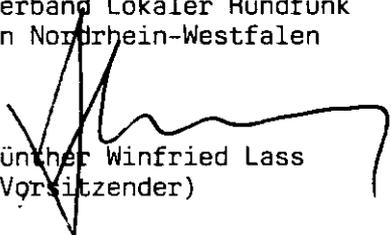
- 2 -

3. Die Beteiligung der Kommunen an den Veranstaltergemeinschaften widerspricht dem Prinzip der "Staatsferne". Allenfalls sollte dem Interesse der Kommunen am lokalen Rundfunk durch eine wettbewerbsrechtlich unschädliche Beteiligung von bis zu 24 % an den Betriebsgesellschaften Rechnung getragen werden. Das könnte zur wirtschaftlichen Stabilisierung von Betriebsgesellschaften beitragen und in gewisser Weise die Wahrnehmung öffentlicher Interessen ermöglichen.
4. Da das Verfahren zur Anstellung bzw. Entlassung des Personals stark von dem/der Chefredakteur/in beeinflusst wird und darüberhinaus die Einstellung des/der Betreffenden noch keine Gewähr für eine unabhängige nach journalistischen Prinzipien durchzuführende Redaktionsarbeit gewährleistet, wird die zwingende gesetzliche Bestimmung nach Vereinbarung eines Redaktionsstatuts gefordert.

Wir bitten Sie, sehr verehrter Herr Präsident, unsere Überlegungen den an der Beratung des Gesetzes beteiligten Abgeordneten zugänglich zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband Lokaler Rundfunk
in Nordrhein-Westfalen


Günther Winfried Lass
(Vorsitzender)